



Industrie- und Handelskammer
Bodensee – Oberschwaben

CARBON BORDER ADJUSTMENT MECHANISM (CBAM)

Das System der CO₂-Grenzausgleichsabgabe

14. Dezember 2023
online

Elena Skiteva
Teamleiterin Geschäftsfeld International
IHK Bodensee-Oberschwaben

Stefan Kesenheimer
Bereichsleiter Unternehmensförderung und Regionalentwicklung
IHK Bodensee-Oberschwaben

AGENDA

Einführung und Überblick:

◆ Zeitplan, Anwendungsbereich, Berichte, Erklärungen und Zertifikate

◆ Ermittlung der Emissionen und Berechnung der CO₂-Preise für eingeführte Produkte

AGENDA

Einführung und Überblick:

Zeitplan, Anwendungsbereich, Berichte, Erklärungen
und Zertifikate

Ermittlung der Emissionen und Berechnung der CO₂-
Preise für eingeführte Produkte

CBAM-Hintergrund

[EU-Verordnung EU 2023/956 vom 10.05.2023](#)

„Fit for 55“-Paket

Reduzierung der CO₂-Emissionen bis 2030
im Vergleich zu 1990 um 55%

Das zentrale Klimaschutzinstrument hierfür
– der Europäische Emissionshandel (EU-ETS)

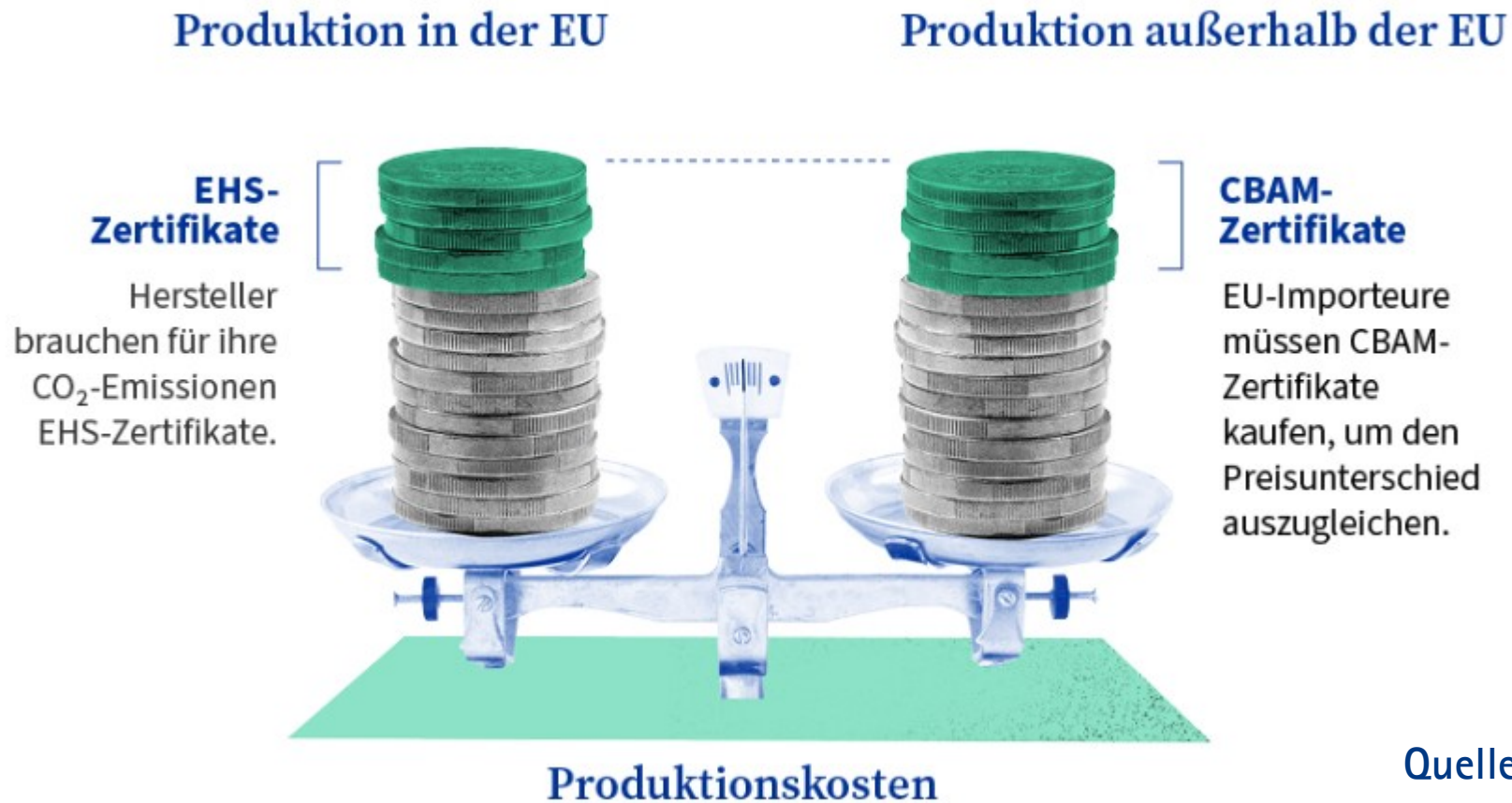
CBAM -> Ausrichtung am EU-
Emissionshandelssystem (ETS) für
energieintensive Produkte

CBAM-Hauptziel

Vermeidung des „carbon
leakage“ (Verlagerung von
Emissionen in Rechtsgebiete
mit niedrigeren oder gar
keinen Kohlenstoffpreisen)

durch Grenzausgleich beim
Import in die EU

CBAM-Hintergrund



Quelle: EU-Kommission

Zeitplan der CBAM-Einführung

01.10.2023

Inkrafttreten

Übergangsphase

Geregelt mit der
[Durchführungsverordnung vom 17.08.2023](#)

CBAM-Übergangsregister

- vereinfachte Regeln für die Emissionsberechnung
- keine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten

- Quartalsweise Berichtspflicht
- Der erste Bericht bis zum 31.01.2024 für das 4.Q 2023
- Der letzte Bericht bis zum 31.01.2026 für das 4.Q 2025

31.12.2025

Ende der Übergangsphase

Umsetzungsphase

CBAM-Register

- Genehmigung als CBAM-Anmelder (Antrag bereits ab 1.01.2025 möglich)
- Kauf und Abgabe von Zertifikaten

- Jährliche Meldepflicht
- Die erste Erklärung bis zum 31.05.2027 für das Jahr 2026

CBAM-Anmelder

Ab 2026 dürfen CBAM-Waren nur von einem zugelassenen CBAM-Anmelder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

Während des Übergangszeitraums sollten die Zollbehörden die berichtspflichtigen Zollanmelder darüber unterrichten, dass sie Informationen melden müssen.

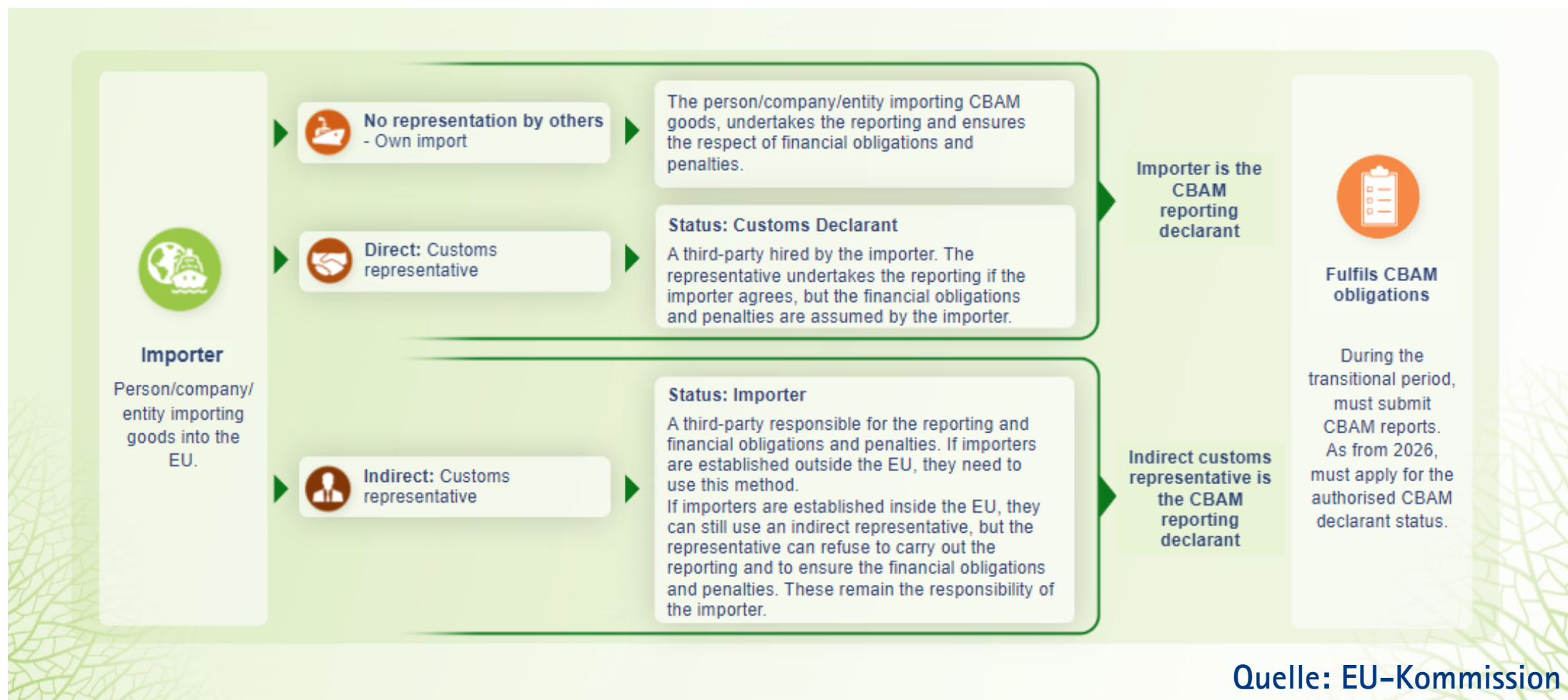
„Berichtspflichtiger Anmelder“ (Übergangszeitraum):

- der Einführer, der eine Zollanmeldung zur Überlassung von CBAM-Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgibt;
- die Person, der eine Bewilligung der Abgabe einer Zollanmeldung erteilt wurde und die die Einfuhr von CBAM-Waren anmeldet;
- der indirekte Zollvertreter, wenn der Einführer außerhalb der Union niedergelassen ist, oder sofern sich der indirekte Zollvertreter mit den Berichts- (Melde-)pflichten einverstanden erklärt hat.

„Zugelassener CBAM-Anmelder“ (ab 2026):

- Gleiche Konstellationen möglich + Zulassung von der zuständigen Behörde
- Antrag auf Zulassung (Artikel 5 der VO 2023/956): Name, Anschrift, Kontaktdaten; EORI-Nummer; Hauptgeschäftstätigkeit; Bescheinigung der Steuerbehörde (keine Steuerschulden); Eigenerklärung (keine Verstöße gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften oder Straftaten); Nachweis über finanzielle und operative Leistungsfähigkeit; geschätzter Geldwert und geschätztes Volumen der Wareneinfuhren in das Zollgebiet

CBAM-Anmelder



CBAM–Anwendungsbereich

Von CBAM erfasste Produkte (HS–Codes)

Anhang I des [Verordnung \(EU\) 2023/956](#)

*Diese Liste soll ab 2026 ausgeweitet werden
Bis 2030 – alle Industriegüter?*

Aluminium:	7601, 7603–7608, 76090000, 7610, 76110000, 7612, 76130000, 7614, 7616
Eisen und Stahl:	72 (mit Ausnahme einzelner Waren der Position 7202), 7301, 7302, 730300, 7304– 7311, 7318, 7326, 2601 12 00
Düngemittel:	28080000, 2814, 28342100, 3102, 3105
Strom:	27160000
Zement:	25231000, 25070080, 25232100, 25232900, 25233000, 25239000
Wasserstoff:	280410000

CBAM-Anwendungsbereich

AUSNAHMEN

Vom sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen sind:

- Waren nach Anhang I, deren Einzelwert je Sendung **150 EUR** nicht übersteigt (gilt auch für Waren, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden aus einem Drittland befinden)
- Waren für **militärische Aktivitäten**
- Waren **mit Ursprung** in den in Anhang II Abschnitt A aufgeführten Ländern und Hoheitsgebieten (Aktuell sind das **Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz,** sowie die Territorien Büsingen, Helgoland, Livigno, Ceuta und Melilla)

CBAM-Anwendungsbereich

Veredelungsverfahren und Rückwaren

	Aktive Veredelung	Passive Veredelung	Rückwaren
Berichtspflicht (Übergangszeitraum)	<p>Gilt für Informationen über die Waren, die in die aktive Veredelung überführt wurden und zu den eingeführten Veredelungserzeugnissen geführt haben, auch wenn die Veredelungserzeugnisse nicht in Anhang I der Verordnung aufgelistet sind.</p> <p>Dies gilt auch, wenn es sich bei den in der aktiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnissen um Rückwaren handelt.</p>	<p>Keine Berichtspflicht für die Einfuhr von im Verfahren der passiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnissen</p>	<p>Keine Berichtspflicht für die Einfuhr von Rückwaren</p>
CBAM-Erklärung (ab 2026)	<p>Der CBAM-Anmelder gibt in der CBAM-Erklärung die grauen Emissionen der Erzeugnisse an, die in die aktive Veredelung überführt wurden und zu den eingeführten Veredelungserzeugnissen geführt haben, auch wenn es sich bei den Veredelungserzeugnissen nicht um in Anhang I der Verordnung aufgeführte Güter handelt.</p> <p>Dies gilt auch, wenn es sich bei den in der aktiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnissen um Rückwaren handelt.</p>	<p>Der CBAM-Anmelder gibt in der CBAM-Erklärung nur die Emissionen des außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgangs an.</p>	<p>Der CBAM-Anmelder gibt in der CBAM-Erklärung separat „Null“ für die gesamten grauen Emissionen an, die den Rückwaren entsprechen.</p>

CBAM-Anwendungsbereich

Besondere Zollverfahren

wie z.B. Zollager, vorübergehende Verwendung etc.

Vorsicht bei anschließender Überführung in freien Verkehr:

- Überführung ab 1.01.2026 nur durch zugelassenen CBAM-Anmelder zulässig
- Inhaber des Zollverfahrens kann sein Verfahren nur beenden, wenn ein zugelassener CBAM-Anmelder die Einfuhranmeldung abgibt

CBAM-Anwendungsbereich

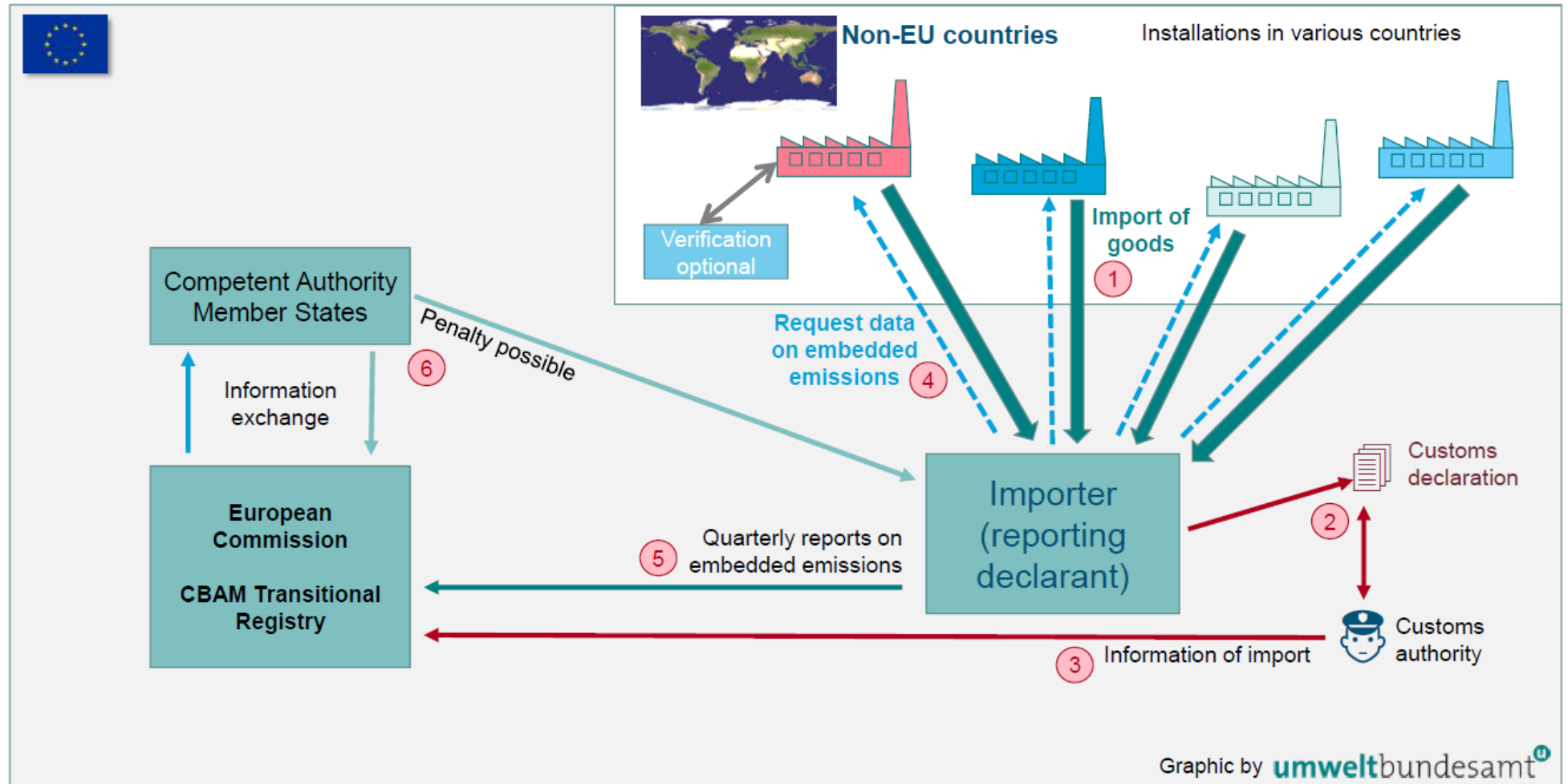
Umgehungspraktiken

- die künstliche Aufteilung von Sendungen in Teilsendungen, deren Einzelwert den genannten Schwellenwert von 150 Euro nicht überschreitet
- leichte Veränderung der betreffenden Waren, die darauf abzielt, dass diese Waren unter KN-Codes fallen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, sofern sich die wesentlichen Merkmale dieser Waren durch diese Veränderung nicht ändern

Die Kommission überwacht fortlaufend die Situation auf Unionsebene, um Umgehungspraktiken aufzudecken → eine Erweiterung der Warenliste im Anhang I ist möglich

Übergangsphase

Okt 2023 -
Ende 2025

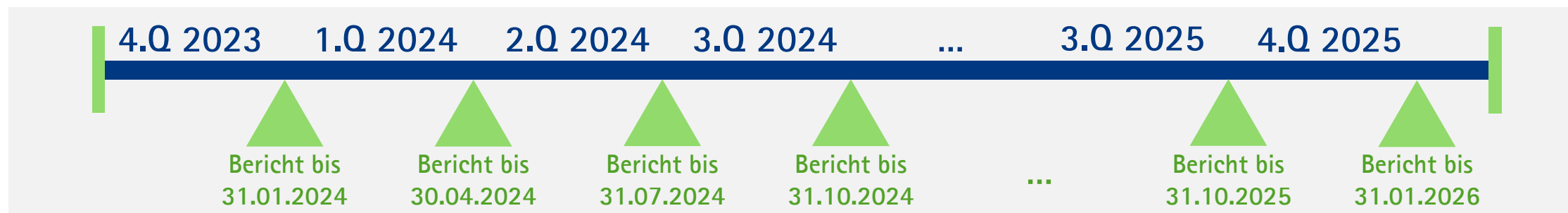


CBAM-Berichte (nur in der Übergangsphase)

◆ Berichtspflichtiger Anmelder

[Benutzerhandbuch](#) für CBAM-Übergangsregister

◆ Quartalsweise, **spätestens einen Monat nach dem Quartal**



◆ CBAM-Übergangsregister (UUM&DS-System)

◆ Kann **bis zwei Monate nach Ablauf des einschlägigen Berichtsquartals** abgeändert werden, für **die ersten beiden Berichtszeiträume** – bis zum Ablauf der Vorlagefrist für den dritten CBAM-Bericht **(31.07.2024)**.

Ein CBAM-Bericht, der Gegenstand einer Streitigkeit ist, darf nicht abgeändert werden. Er kann ersetzt werden, um dem Ausgang der betreffenden Streitigkeit Rechnung zu tragen.

CBAM-Berichte

In den CBAM-Berichten zu meldende Angaben (Anhang 1 der DurchführungsVO vom 17.08.23)

Allgemeine Angaben

- Datum, Berichtskennung, Berichtszeitraum
- Eingeführte Waren (gesamt)
- Emissionen (gesamt)
- Berichtserstattungsmethode
- Unterschriften, Berichtsbestätigung
- Anmelder: Kennung, Name, Funktion, Adresse
- Zuständige Behörde

Eingeführte CBAM-Waren

- Warennummer (HS und KN)
- Warenbezeichnung
- Ursprungsland
- Angaben zu den Waren je Zollverfahren
- Belege für Waren
- Weitere Unterlagen je nach Bedarf

[Benutzerhandbuch](#) für CBAM-Übergangsregister

Emissionen CBAM-relevanter Waren

- Herstellungsland
- Angaben zu den Produktionsanlagen: Standort, Kontakte, Anlagenemissionen
- Gesamtemissionen eingeführter Waren: je Produkteinheit, gesamt, direkte, indirekte, Art der Maßeinheit
- Bereit gezahlter Kohlenstoffpreis: Waren, Höhe, Währung, Wechselkurs

Sanktionen

bei Missachtung der Berichtspflicht

In den Fällen, wenn **der Bericht nicht übermittelt wurde oder unzutreffend/unvollständig** (Berichtigung möglich) ist.

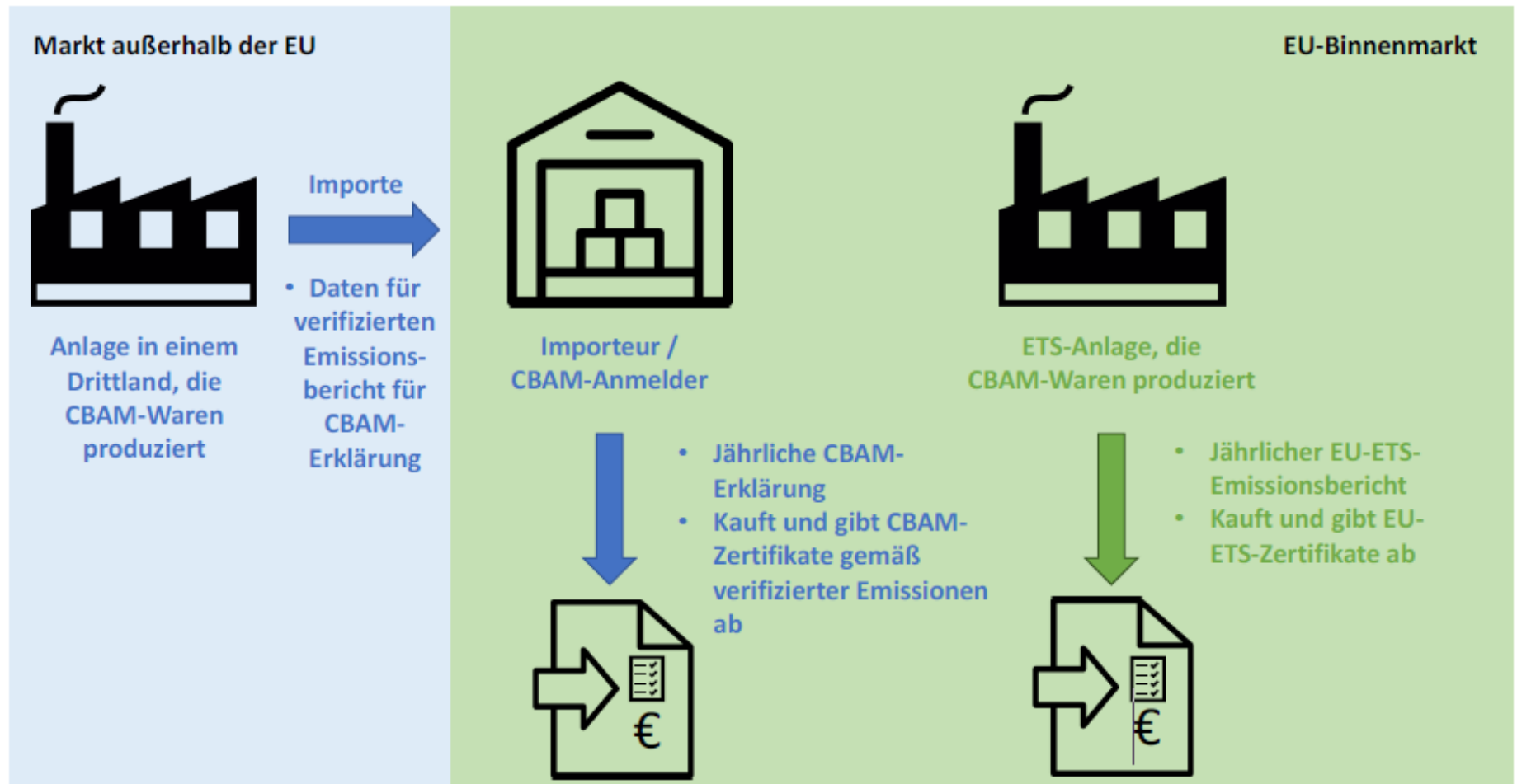
Die Höhe der Sanktion beträgt **zwischen 10 EUR und 50 EUR je Tonne nicht gemeldeter Emissionen.**

Bei der Bemessung des Sanktionsbetrags werden solche Faktoren berücksichtigt, wie der Umfang der nicht gemeldeten Angaben, die Mengen der nicht gemeldeten eingeführten Waren und Emissionen, die Bereitschaft zur Lieferung angeforderter Informationen, die bisherige Erfüllung der Berichtspflichten, der Kooperationsgrad.

Höhere Sanktionen kommen in Betracht, wenn **mehr als zwei Mal** in Folge **unvollständige oder unzutreffende Berichte** vorgelegt wurden oder die Berichtsvorlage **länger als sechs Monate versäumt** wurde.

Umsetzungsphase

ab 2026



Quelle: Umweltbundesamt

Preis des **CBAM-Zertifikats** ist gleich hoch wie der Preis des **EU-ETS-Zertifikats**

CBAM-Erklärung & -Zertifikate (ab 2026)

CBAM-Erklärung

- die Gesamtmenge jeder im vorangegangenen Kalenderjahr eingeführten Warenart
- die gesamten grauen Emissionen dieser Waren
- die Gesamtzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate
- Kopien der vom akkreditierten Prüfer erstellten Prüfberichte

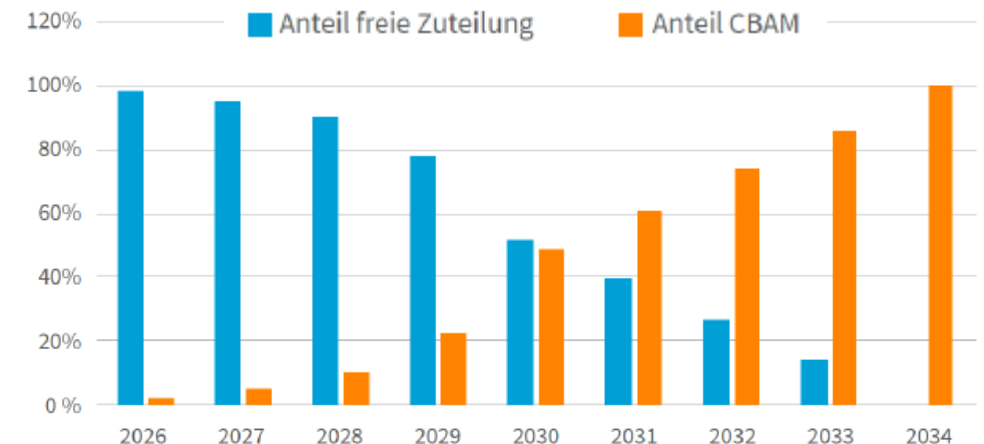
CBAM-Zertifikate

- werden über eine gemeinsame zentrale Plattform zum Preis eines EU-ETS-Zertifikats verkauft (wird für jede Kalenderwoche festgelegt)
- keine Obergrenze
- die kostenlose Zuteilung im ETS-Markt wird schrittweise bis 2034 abgebaut
- auf den Konten verbliebene Zertifikate können bis 30. Juni des jeweiligen Jahres zurückverkauft werden (max. ein Drittel)

Abschaffung der freien Zuteilung



Quelle: DIHK



AGENDA

Einführung und Überblick:

◆ Zeitplan, Anwendungsbereich, Berichte, Erklärungen und Zertifikate

◆ Ermittlung der Emissionen und Berechnung der CO₂-Preise für eingeführte Produkte

Wichtigste Begriffe

- ◆ **direkte Emissionen:** Emissionen aus den Herstellungsverfahren für Waren, einschließlich der Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchter Wärme und Kälte
- ◆ **indirekte Emissionen:** Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom
- ◆ **graue Emissionen:** direkte + indirekte Emissionen
- ◆ **einfache Waren:** Waren, die im Rahmen eines Herstellungsverfahrens erzeugt werden, für das ausschließlich Vormaterialien und Brennstoffe benötigt werden, die keine grauen Emissionen beinhalten (z.B. grüner Wasserstoff)
- ◆ **komplexe Waren:** andere Waren als einfache Waren

Berechnungs- und Ermittlungsverfahren

Definition der eingeführten CBAM-
Waren und der zusammengefassten
Warenkategorien

Ermittlung von
Produktionswegen

Ermittlung von Systemgrenzen
(Aufteilung von Anlagen in
Produktionsprozesse)

Ermittlung von indirekten Emissionen
(des verbrauchten Stroms in den
jeweiligen Produktionsprozessen)

Monitoring der Wärmeströme
auf Anlagenebene

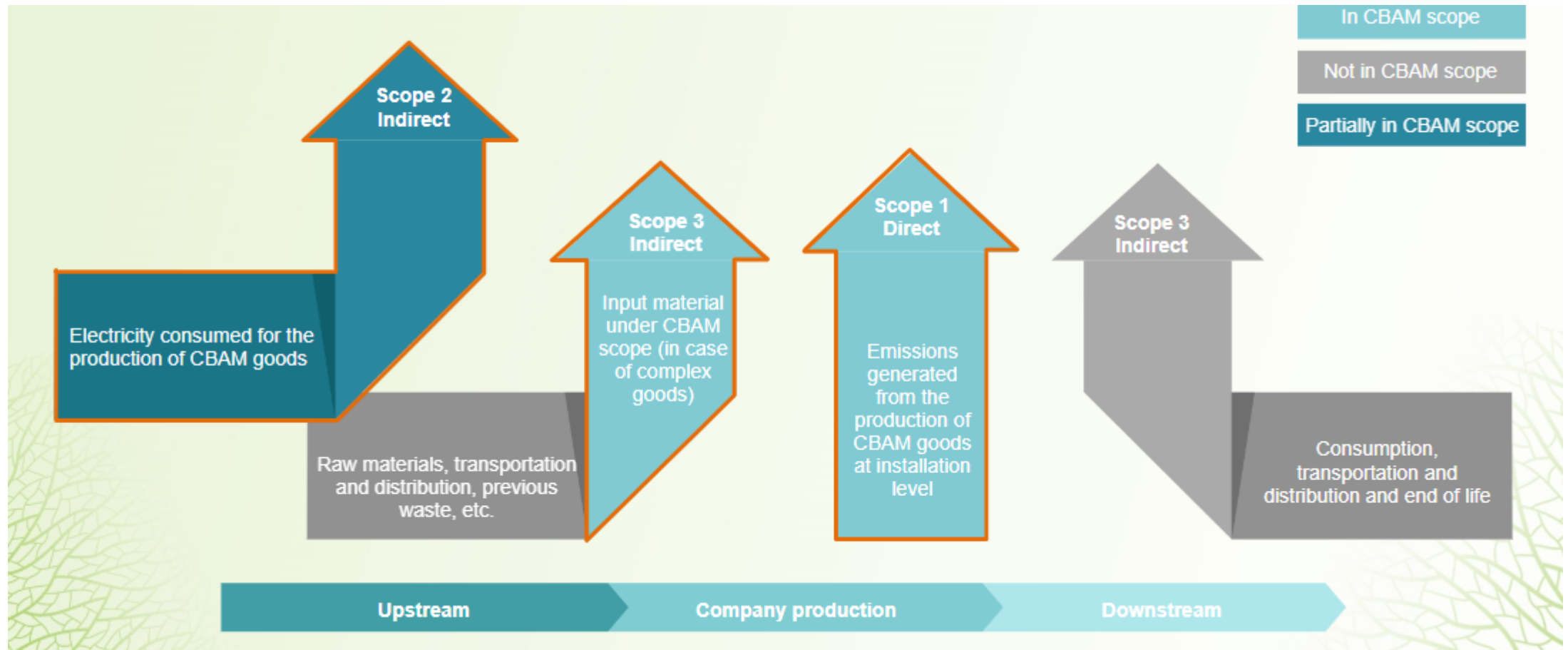
Monitoring der Treibhausgase
auf Anlagenebene

Zuordnung von direkten und indirekten
Emissionen sowie Abgasen zu den
jeweiligen Produktionsprozessen

Ermittlung der Grauen
Emissionen von Vorprodukten
(bei komplexen Gütern)

Berechnung der spezifischen
direkten und indirekten
Emissionen

Welche Emissionen?



Beispiel: Aluminium

7604 – Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium

Zusammengefasste Warenkategorie: Aluminiumerzeugnisse

Treibhausgas: Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

3.18 – Aluminiumerzeugnisse

[Anhang II der Durchführungsverordnung](#)

Das Herstellungsverfahren für „Aluminiumerzeugnisse“ umfasst folgende **Produktionsstufen**:

- alle Produktionsstufen für die Herstellung von Waren, die unter die in Abschnitt 2 dieses Anhangs aufgeführten KN-Codes für die zusammengefasste Warenkategorie „Aluminiumerzeugnisse“ fallen und die nicht bereits von gesonderten Herstellungsverfahren für Aluminium in Rohform erfasst sind, so wie nach Abschnitt 3.17 dieses Anhangs erforderlich und in der Anlage angewendet;
- alle in der Anlage durchgeführten Produktionsstufen, beginnend mit dem Aluminium in Rohform, einschließlich – wobei dies keine abschließende Aufzählung ist: Wiedererwärmung, Wiedereinschmelzen, Gießen, Walzen, Strangpressen, Schmieden, Beschichten, Verzinken, Drahtziehen, Schneiden, Schweißen, Veredeln.

Produktionsweg

Für Aluminiumerzeugnisse umfasst die Überwachung der direkten Emissionen:

- alle CO₂-Emissionen aus dem Brennstoffverbrauch bei der Herstellung von Aluminiumerzeugnissen und aus der Abgaswäsche.

Relevante Vorläuferstoffe:

- Aluminium in Rohform, soweit im Herstellungsverfahren verwendet (Primär- und Sekundäraluminium sind, sofern die Daten bekannt sind, gesondert zu berücksichtigen);
- für den Herstellungsprozess verwendete Aluminiumerzeugnisse.

Methode des Emissionsmonitorings

2024

Wahl aus 3 Berichtsarten:

- Monitoring wie im EU-Emissionshandelssystem
- Bericht anhand vergleichbarem Berichtssystem in einem Drittland
- Bericht auf Basis von Standardwerten oder auf Basis „anderer Methoden“ (nur bis 31. Juli 2024 zulässig – in den ersten drei CBAM-Berichten)

ab 2025

Bericht muss auf einer Überwachungsmethode basieren ([Anhang III Abschnitt B.2 der Durchführungsverordnung](#)) unter Berücksichtigung der sektorspezifischen Anforderungen (Abschnitt B.9)

Verwendung von Standardwerten

- Ohne Mengenbegrenzung bis zum 31. Juli 2024
- Ohne zeitliche Begrenzung, aber quantitativ begrenzt: Bei komplexen Gütern können bis zu 20 % der gesamten eingebetteten Emissionen durch Schätzungen ermittelt werden. Die Verwendung von Standardwerten, die von der Kommission bereitgestellt werden, würde als "Schätzung" gelten.
- Sofern für die Ausfuhrländer keine Daten vorliegen, sollen die EU-ETS-Anlagen mit der höchsten Emissionsintensität als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Stand 14.12.2023:
noch nicht veröffentlicht

Daten von Anlagenbetreibern

Anhang IV der Durchführungsverordnung – Inhalt der empfohlenen Mitteilung von Anlagenbetreibern an berichtspflichtige Anmelder

Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt die **Aufzeichnungen der Informationen**, einschließlich des Berichts des Prüfers, **bis zum Ende des vierten Jahres** nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen.

Anhang V der CBAM-Verordnung

In der **Anlage** werden vollständige und transparente **Aufzeichnungen** über alle für die Bestimmung der mit den hergestellten Waren verbundenen grauen Emissionen, einschließlich der erforderlichen Belege, geführt und für einen Zeitraum von **mindestens vier Jahren nach Ablauf des Berichtszeitraums aufbewahrt**.

Anhang III der Durchführungsverordnung

Besuche der Anlage durch den Prüfer sind obligatorisch, sofern nicht spezifische Kriterien für den Verzicht auf den Besuch erfüllt sind.

Anhang VI der CBAM-Verordnung

Die Kommission **registriert** auf Ersuchen eines Betreibers einer in einem Drittland befindlichen **Anlage** die Angaben zu diesem Betreiber und zu seiner Anlage in **einem CBAM-Register**.

Artikel 10 der CBAM-Verordnung

Daten von Anlagenbetreibern

A. Sheet "A_InstData" - General information, production processes and purchased precursors

1 Reporting period Start: [] End: []

Please enter here the starting date and the end date of the reporting period to which all data entered in this communication template refers to. For example, if you want to report data based on the whole calendar year 2023, the starting date would be 1.1.2023 and the end date 31.12.2023.
It is important that all data entered in this template (embedded emissions, carbon price due, product properties, etc.) all relate to that same reporting period entered above.

2 About the installation

- i. Name of the installation (optional): []
- ii. Name of the installation (English name): []
- iii. Street, Number: []
- iv. Economic activity: []
- v. Post code: []
- vi. P.O. Box: []
- vii. City: []
- viii. Country: []
- ix. UNLOCODE: []
- x. Coordinates of the main emission source (latitude): []
- xi. Coordinates of the main emission source (longitude): []
- xii. Name of authorized representative: []
- xiii. Email: []
- xiv. Telephone: []

3 Verifier of the report – only if available and not required during transitional period

B. Sheet "B_Emlnst" - Installation's emission at source stream and emission source level

1 Source streams and emission sources

[Please click on this link for further guidance on how to complete this section.](#)

Source Streams (excluding PFC emissions)

#	Method	Source stream name	Activity data (AD)	AD Unit	Net calorific value (NCV)	NCV Unit	Emission factor (EF)	EF Unit	Carbon content	C-Content Unit	Oxidation factor (OxF)
Ex.1	Combustion	Heavy fuel oil	252.000,00	t	45,00	GJ/t	73,00	tCO2/TJ			100,00
Ex.2	Process Emissions	Raw meal for clinker	121.000,00	t			0,09	tCO2/t			
Ex.3	Mass balance	Steel	-1.808.226,00	t			0,00		0,39	tC/t	
1											
2											
3											
4											

[CBAM communication template for installations – Final Draft English \(1.19 MB – XLSX\)](#)

Weitere Informationen

CBAM-Verordnung 2023/956: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02023R0956-20230516>

Durchführungsverordnung 2023/1773: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1773>

InfoSeite der EU-Kommission:

- Leitlinien
- Webinare
- Factsheets und Merkblätter
- Liste der zuständigen Behörden
- CBAM-Übergangsregister und Benutzerhandbuch
- FAQs
- CBAM Communication Template in Excel

...

https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Elena Skiteva
Teamleiterin Geschäftsfeld
International
0751409-151
skiteva@weingarten.ihk.de

Stefan Kesenheimer
Bereichsleiter Unternehmensförderung
und Regionalentwicklung
0751409-140
kesenheimer@weingarten.ihk.de



CBAM: Erfahrungsaustausch
11.01.2024, IHK Bodensee-Oberschwaben, Weingarten